

Hausordnung

Teil 1: Allgemeine Hinweise, Sicherheit im Gotteshaus

- 1.1 Das Gotteshaus bedarf hinsichtlich seiner kultischen Bestimmung einer besonderen Pflege und Betreuung. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind daher von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Es entstehen Kosten, die von der örtlichen Pfarrgemeinde nicht vollständig aus Eigenmitteln getragen werden können. Diese Kosten sind in dem allgemeinen Verwaltungsbeitrag anteilig enthalten.
- 1.2 Proben zu Feierlichkeiten und Proben musikalischer Gruppen dürfen im Gotteshaus nur in Anwesenheit einer vom Pfarramt hierfür beauftragten Person stattfinden. Probetermine sind mit dem örtlichen Pfarramt abzustimmen.
- 1.3 Heizkörper, Scheinwerfer, zusätzliche Lautsprecher, Stühle etc. dürfen nur in Absprache mit dem Mesner aufgestellt und genutzt werden.
- 1.4 Musiker, Kirchenbesucher und Fotografen dürfen sich auf der Orgelempore nur in Absprache mit dem Mesner und dem Organisten aufhalten. Für größere musizierende Gruppen (Orchestermusiker, Chöre usw.) muss in der Kirche ein geeigneter Ort in Absprache mit dem Pfarrer, dem Organisten und dem Mesner gewählt werden.
- 1.5 Fluchtwege sind freizuhalten.
- 1.6 Es dürfen in der Kirche keine Blumen, Reis oder ähnliches gestreut werden.
- 1.7 Im Altarraum darf nichts verändert werden. Der Zelebrationsaltar darf nicht versetzt, verrückt oder weggestellt werden.
- 1.8 Fotografieren, Film-, Ton- und Videoaufnahmen sind während des Einzuges, der gottesdienstlichen Feier und während des Auszuges nur in Absprache mit dem Zelebranten möglich. Der Altarraum darf nur vom liturgischen Dienst betreten werden, er ist von Besuchern freizuhalten (auch von Fotografen).
- 1.9 Sektempfänge und Imbisse dürfen keinesfalls in der Kirche stattfinden.

Teil 2: Musikalische Gestaltung, Kirchenschmuck

- 2.1. Musikalisch werden Gottesdienste grundsätzlich vom Organisten - wenn vorhanden - der örtlichen Pfarrkirchenstiftung gestaltet; betreffende Grundleistungen des Organisten sind herkömmlich Bestandteil der Stolgebühr. Musikalische Sonderwünsche, wie z. B. das Engagieren von Sängern oder zusätzlichen Musikern, müssen mit dem Organisten bzw. dem Pfarrbüro abgesprochen werden. Sie sind neben den Gebühren mit den Sängern und/oder Musikern separat abzurechnen.
- 2.2 Der allgemeine Kirchenschmuck im Altarraum (Kerzen, Altarwäsche, Blumenschmuck) ist in den Gebühren und Entgelten beinhaltet. Zusätzlicher oder besonderer Schmuck für Bereiche vor dem Altarraum oder an den Bankreihen kann durch die Nutzer in Absprache mit dem Pfarramt und dem Mesner selbst besorgt werden.
- 2.3 Von den Nutzern selbst besorgter Kirchenschmuck ist von diesen im unmittelbaren Anschluss an die gottesdienstliche Feier wieder zu entfernen; er kann in Absprache mit dem Pfarramt und dem Mesner in der Kirche verbleiben. Eine Kostenerstattung an die Nutzer ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- 2.4 Bei mehreren Feierlichkeiten an einem Wochenende wird der Altarraum nur einmal allgemein geschmückt.

An Pfarrbüro Lautrach, Kirchtalstr. 2, 87763 Lautrach
Tel. 08330 442 Mail: pg.legau-illerwinkel@bistum-augsburg.de
Bürozeiten: Mittwoch 8.00 – 11.30 Uhr

Bitte diese Ausfertigung unterschrieben an uns zurück:

Name des Brautpaars:

Trauungstag:

Wir werden die Hausordnung beachten und auch die Gäste unserer Hochzeitsgesellschaft mit den Regelungen der Hausordnung vertraut machen, besonders:

In der Kirche, dürfen keine Blumen, Reis oder ähnliches gestreut werden, sowie keinerlei Verköstigung angeboten werden.

Wir haben diese Hausordnung zur Kenntnis genommen und erklären, dass etwaige Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Hausordnung (z. B. zusätzliche Reinigungskosten) von uns übernommen werden.

Ort, Datum: _____

Unterschriften des Brautpaars:
